
740.1
Wasserverordnung

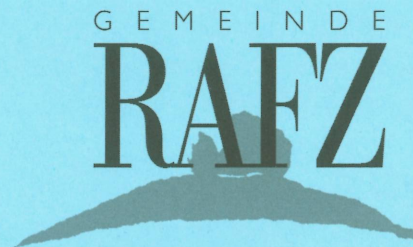
Erlassen durch die Gemeindeversammlung am:

21. Juni 1999

Erlass gültig ab:

1. Oktober 1999





Gemeinde Rafz

Wasserverordnung 1999

vom 1. Oktober 1999

Gemeinde Rafz

Wasserverordnung 1999

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
3. Hausanschlussleitung
4. Hausinstallationen
5. Wasserabgabe
6. Wasserzähler
7. Finanzierung
8. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Rafz, im folgenden Wasserversorgung genannt, und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3

Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

Art. 4

Gruppenwasserversorgung

Die Gemeinde Rafz ist Mitglied des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld (GWVR). Die GWVR bezweckt die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbundgebietes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung, Fremdbeschaffung, Speicherung und Abgabe von Trinkwasser an die Vertragsgemeinden.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 5

Generelles
Wasser-
versorgungs-
projekt

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Umfang des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 6

Leitungsnetz
Definitionen

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen.

Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, bzw. von der Abgabestelle der GWVR zum Reservoir bzw. zum Versorgungsgebiet. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Zubringer- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und die Hydranten speisen.

Art. 7

Erstellung

Für die technische Festlegung der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 8

Hydranten-
anlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydrantenanlage zu sorgen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 9

Betätigung
von Hydranten
und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Sie dürfen nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden.

Art. 10

Bean-
spruchung von
Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

3. Hausanschlussleitung

Art. 11

Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.
In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 12

Erstellung Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Anschlussleitung, die Leitungsführung, den Durchmesser, die Einführungsstelle sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers, wobei sie nach Möglichkeit auf die Interessen der Haus- und Grundeigentümer Rücksicht nimmt.
Gebäudezuleitungen sind vor dem Eindecken von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten abnehmen und einmessen zu lassen. Die Abnahme entbindet den Unternehmer nicht von der Haftung für eine vorschriftsgemässe Ausführung durch ausgebildetes Personal.

Art. 13

Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Jede Hausanschlussleitung ist über eine T-Kombination mit Absperrorgan anzuschliessen.
Wo dies zweckmässig ist, können mehrere Häuser an eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeschlossen werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Zuleitung zu den einzelnen Häusern an der Abzweigstelle mit einem Abstellorgan versehen ist.
Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen ist in Bezug auf Versorgungssicherheit, Zirkulation und Druckverluste besondere Beachtung geboten. Die Wasserversorgung bestimmt in diesen Fällen die Ausführungsart (Linienführung, Dimension, Anschlussstellen).
Bei der Umgebungsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine grosswüchsigen bzw. tiefwurzelnden Pflanzen über die Wasserleitung gesetzt werden.
Im Bereich der Gebäudezuleitung sollen keine Hoch- oder Keller-

bauten erstellt werden. Gegenüber Lichtschächten, Kellerabgängen, Stützmauern oder anderen freien Oberflächen ist ein Abstand von min. 1.00 m einzuhalten, bzw. ist die Leitung gegen Frost zu schützen. Im Baugrubenbereich ist die Gebäudezuleitung gegen Setzungen zu sichern.

Art. 14

Erwerb
Durchleitungs-
rechte

Die Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Bauherrschaft der zu versorgenden Liegenschaft ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 15

Eigentums-
verhältnisse
der Hausan-
schlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Anschluss-T mit Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wassermesser stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 16

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird zulasten des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten. Bei Änderungen und Reparaturen von bestehenden Hausanschlussleitungen sind zu Lasten des Hauseigentümers Schieber zu montieren, wo solche fehlen oder defekt sind.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind sofort der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 17

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt,

sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Bei Anschluss-T-Stücken mit angebautem Schieber müssen Einbaugarnitur und Strassenkappe entfernt werden. Der Schieber kann geschlossen und verzapft werden.

In allen übrigen Fällen ist das T-Stück auszubauen und die Versorgungsleitung mit einem Kurzrohr und Schlaufe wiederherzustellen.

4. Hausinstallationen

Art. 18

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 19

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 20

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Folgen von Wassermangel, Druckschwankungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten etc. vorzukehren.

Apparate und Anlageteile, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, sind nicht zulässig. Die Wasserversorgung kann den Anschluss oder den Betrieb solcher Apparate und Anlageteile verbieten.

Art. 21

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 22

Wasser-
behandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 23

Fremdwasser-
Nutzung

Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Fremdwasser (z.B. Regen-, Quell- oder Kühlwasser etc.) ist bewilligungspflichtig. Fremdwassernutzungsanlagen benötigen parallel zum Trinkwasserinstallationsnetz ein eigenes Installationssystem. Verbindungen mit dem Trinkwasserinstallationsnetz sind nicht zulässig. Mit dem Bewilligungsgesuch ist der Nachweis für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abwassers zu erbringen. Die der öffentlichen Kanalisation zugeführte Wassermenge muss erfasst werden können.

Art. 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Bezügers.

5. Wasserabgabe

Art. 25

Umfang und
Garantie der
Wasser-
lieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. Die Wasserversorgung haftet für Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26

Einschränkung
der Wasser-
abgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Wasserknappheit;
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugskosten.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 27

Anschluss-
gesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28

Haftung des
Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrich-

tungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29

Wasser-
ableitungs-
verbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 30

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31

Vorüber-
gehender
Wasserbezug,
Bauwasser

Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Bauwasseranschlüsse an Hydranten sind nicht zulässig. Der Bauwasseranschluss erfolgt ab Gebäudezuleitung und ist mit einer selbsttätigen Entleerung zu versehen. Zu diesem Zweck muss bei der Wasserversorgung ein Gartenhydrant bezogen werden. Ausnahmen bewilligt die Wasserversorgung.

Art. 32

Kündigung
des Wasser-
bezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 33

Abnahme-
pflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über beste-

hende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Die Nutzung von Fremdwasser (z.B. Regen-, Quell- oder Kühlwasser etc.) ist zulässig, sofern die ordnungsgemässe Entsorgung des Abwassers gewährleistet ist. Die Installationen haben den gültigen technischen Vorschriften zu genügen und unterstehen den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 34

Wasser-
abgabe für
besondere
Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, für die Landwirtschaft sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 35

Abnorme
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

6. Wasserzähler

Art. 36

Einbau Neben einer Grundgebühr erfolgt die Abgabe und Verrechnung des Wassers nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage werden dem Bezüger verrechnet.

Art. 37

Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 38

Standort Standort und Grösse des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden. Für die elektronische Wasserzählerablesung ist bei Neu- und Umbauten bauseits ein geeigneter Platz (z.B. EKZ-Zählerkasten mit Schwachstromteil) für den Totalisator und ein Kabelschutzrohr * 11 mm mit Einzugsdraht zum Wassermesser kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 39

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 40

Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezwei-

felt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nach-
eichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen
Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der
Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall
übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Re-
paraturkosten.

Art. 41

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Was-
serbezugskosten der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss
berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre)
bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.
Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 42

Mehrere
Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler oder werden sol-
che zur Erfassung von Fremd- bzw. Abwassermengen erforderlich,
so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tra-
gen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.
Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die
Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Art. 43

Eigenwirtschaftlichkeit Bau und Betrieb der Wasserversorgung müssen selbsttragend sein.

Art. 44

Betriebsfremde Leistungen Für betriebsfremde Leistungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen, Hydrantenunterhalt usw. stellt die Wasserversorgung beim Leistungsnehmer einen angemessenen Beitrag in Rechnung. Der Gemeinderat setzt den zur Anwendung gelangenden Tarif fest.

Art. 45

Erschliessungsanlagen Der Bau und die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes erfolgt gemäss PBG.

In Gebieten mit Quartierplänen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes bereits genehmigt sind, gelten für die Erstellung des Leitungsnetzes und die Kostentragung sowie für die Festsetzung der Anschlussgebühren nach wie vor die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung vom 9. November 1972 (mit den seitherigen Änderungen).

Dasselbe gilt für den zur Zeit noch nicht abgeschlossenen amtlichen Quartierplan Inneres Hauffäld.

Art. 46

Kosten Hausanschlussleitung Die Kosten der Hauszuleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Wenn aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hausanschlussleitung verlegt, ersetzt oder erneuert werden muss, so hat der verursachende Teil die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 47

Anschlussgebühr Für den Anschluss an das Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Anhang erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten an der Liegenschaft wird eine Nachzahlung fällig.

Wird bei Gebäuden ohne eigene Wasserzuleitung ausserhalb von Bauzonen für den Brandschutz eine Hydrantenzuleitung notwendig, so ist ebenfalls eine Gebühr zu entrichten.
Für Grundstücke, die nicht überbaut sind, aber über einen Wasseranschluss verfügen, werden ebenfalls Anschlussgebühren fällig. Die Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 48

Fälligkeit Für die mutmassliche Anschlussgebühr ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung.

Art. 49

Tarife Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Gemeinderat. Die jeweils gültigen Tarife sind im Anhang dieses Reglementes enthalten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 50

Tarifstruktur Die Tarifstruktur umfasst eine Grundgebühr und einen Mengenpreis. Mit der Grundgebühr sollen grundsätzlich fixe Kosten gedeckt werden. Sie darf sich höchstens auf 1/4 der Gesamtkosten belaufen. Mit dem Mengenpreis sind die restlichen Betriebskosten zu finanzieren.
Für Anlagen und Bauten, die die Wasserversorgung in ausserordentlicher Weise beanspruchen, kann der Gemeinderat besondere Auflagen machen und den besonderen Verhältnissen angepasste Gebühren festsetzen. Diese sind auf den zu erwartenden Spitzenwasserverbrauch auszurichten.

Art. 51

Tariferhöhung Der Tarif muss kostendeckend sein. Ist die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet, erhöht der Gemeinderat vor dem Ablesezeitpunkt die Tarife in einem oder mehreren Schritten.

Art. 52

Zahlungs-
bedingungen

Das Bemessungsjahr beginnt am 1. Oktober.

Die Grundgebühr wird für das ganze Rechnungsjahr vom Haus- bzw. Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber der Liegenschaft am 30. September geschuldet.

Der Mengenverbrauch wird in der Regel jährlich in Rechnung gestellt.

Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden.

Art. 8 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Zu-
wider-
handlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Wasserverordnung haftet der Bezüger für sämtliche dadurch entstandenen Kosten samt Zinsen und Umtrieben. Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Die Wasserversorgung behält sich Strafanzeige vor. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 54

Sperrung
der Wasser-
abgabe

Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserabgabe zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Installationen und Apparate benutzt, welche den Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen oder Personen, Sachen oder die Wasserqualität gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachkommt und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Art. 55

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach Einsprache erhoben werden.

Art. 56

Inkrafttreten

Diese Wasserversorgungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie ersetzt unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 2 das Wasserver-

sorgungsreglement der Gemeinde Rafz vom 9. November 1972 sowie alle der vorliegenden Verordnung widersprechenden Beschlüsse.

Art. 57

Revisionen

Änderungen dieser Wasserversorgungsverordnung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1999

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
Hans Rutschmann

Der Schreiber:
Urs Bietenhader

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach

bis **30. Juli 1999**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratsschreiber:

H. P. Sauer